

Entwurf Muster-Nutzungsbedingungen Maschinendaten

Vorbemerkung

Die folgenden Regelungen stellen vertragliche Bedingungen für die Nutzung von durch sogenannte intelligente Landmaschinen und sonstige Agrartechnologie-Produkte generierte Daten als unverbindliches Muster dar. Sie sind um eine ausgewogene Regelung zwischen den Beteiligten bemüht. Die auftraggeberseitig vorgelegten Vorentwürfe wurden dabei insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der allerdings bisher nur im Entwurf vorliegenden EU-Verordnung „on harmonised rules on fair access to and use of data (Data Act)“ überarbeitet.

Dabei sollen die vorliegenden Nutzungsbedingungen zunächst einmal nur ein Grundmodell regeln, in welchem ein Hersteller einem landwirtschaftlichen Betrieb eine intelligente Landmaschine oder sonstiges Agrartechnik-Produkt zur Verfügung stellt, die/das im laufenden Betrieb einschließlich Stand-by-Betrieb Daten automatisch generiert und an den Hersteller übermittelt, ohne dass letzterer diese Daten dem Landwirt wiederum über einen umfassenden Cloud-Service zur Verfügung stellt, der „eine On-Demand-Verwaltung und einen umfassenden Fernzugriff auf einen skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer Rechenressource“ ermöglicht, sondern lediglich einen Zugriff entweder innerhalb der Maschine oder über einen App-Zugriff auf einen Server des Herstellers erlaubt, sodass der Hersteller kein Data Processing Service Provider iSd Data Act ist.

Die vorliegenden Muster-Nutzungsbedingungen regeln dabei ausschließlich das Rechtsverhältnis der Vertragspartner hinsichtlich der bei oder in Zusammenhang mit der Nutzung des Produkts im o.g. Sinne generierten Daten. Die Nutzung des Produkts als solches erfolgt dabei auf der Grundlage eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrages. Die daraus folgenden rechtlichen Fragen liegen außerhalb des Regelungsbereichs der vorliegenden Muster-Nutzungsbedingungen. Sie regeln also nur einen Teilbereich und sind daher nicht als eigenständiges Vertragswerk, sondern als Teil eines umfassenderen Vertrages zu verstehen zu verwenden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Nutzungsbedingungen die Anforderungen und Pflichten des Data Act Kapitel II umsetzen. Gemäß Art. 7 Nr. 1 Data Act gilt das gesamte Kapitel II des Data Act allerdings

„nicht für Daten, die durch die Verwendung von Produkten erzeugt werden, die von Unternehmen hergestellt werden, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten, sofern diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG haben, die nicht als Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten.“

Für derartige Hersteller wären die hier geregelten Anforderungen also eine unangemessene oder jedenfalls rechtlich unnötige Belastung.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen („Nutzungsbedingungen“) einschließlich der zugehörigen Anlagen gelten für den zwischen der [XY-....., Anschrift] [„Hersteller“] und dem Landwirtschaftlichen Betrieb [„Landwirt“] abgeschlossenen Kauf-, Miet- oder Leasingvertrag („Vertrag“) über intelligente Landmaschinen oder sonstige Agrartechnik-Produkte und/oder damit verbundene digitale Dienste des Herstellers und dem Landwirt hinsichtlich der Nutzung sämtlicher Daten, die bei der Nutzung der genannten Landmaschinen und Produkte erhoben oder generiert werden, sofern der Landwirt Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Nicht durch die folgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen geregelt werden die übrigen im Rahmen der genannten Verträge geschuldeten Leistungen und Gegenleistungen.

2 Begriffsdefinitionen

„Produkt“: Die Landmaschine oder das sonstige Agrartechnik-Produkt, an welchem der Landwirt auf der Grundlage des Kauf-, Miet- oder Leasingvertrages ein Recht erwirbt und das Daten über seine Nutzung oder seine Umwelt generiert oder sammelt, und in der Lage ist, diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst an den Produkthersteller zu übermitteln.

„Verbundener Dienst“: Ein digitaler Dienst, einschließlich Software, der in das Produkt integriert oder so mit einem Produkt verbunden ist, dass sein Fehlen das Produkt daran hindern würde, eine seiner Funktionen zu erfüllen.

3 Produkt und Verbundene Dienste, Nutzerkonto und technische Systemvoraussetzungen

- 3.1 Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die gemeinsame Nutzung der durch das Produkt sowie die Verbundenen Dienste mit den datengetriebenen Spezifikationen und Funktionalitäten sowie Leistungsparameter (Service Levels) wie in der **Anlage A** näher beschrieben generierten Daten. Soweit der Landwirt weitere Verbundene Dienste bestellt, werden diese ebenfalls von den folgenden Regelungen erfasst. Soweit diese Verbundenen Dienste zusätzlichen Nutzungsbedingungen unterliegen, wird der Landwirt vor seiner Bestellung des Dienstes hierauf unter Angabe der zusätzlichen Nutzungsbedingungen hingewiesen. Anlage A ist mit jeder weiteren Vereinbarung und jeder Kündigung eines Verbundenen Dienstes jeweils anzupassen.
- 3.2 Zur Nutzung des Produktes und der Verbundenen Dienste benötigt der Landwirt die technischen Systemvoraussetzungen wie in **Anlage B** näher beschrieben. Sollte ein Dienst besondere Voraussetzungen erfordern, wird dies in der jeweiligen Produktbeschreibung gemäß **Anlage B** im Einzelnen angegeben.
- 3.3 Soweit für die Nutzung des Produkts und Verbundener Dienste die Eröffnung eines Nutzerkontos erforderlich ist, ist der Landwirt verpflichtet, die bei der Registrierung abgefragten Daten („**Registrierungsdaten**“) vollständig und korrekt anzugeben. Spätere Änderungen hat er unverzüglich mitzuteilen bzw. in seinem Nutzerkonto vorzunehmen. Nach der Registrierung erhält der Landwirt seine Zugangsdaten zu seinem Nutzerkonto. Der Landwirt hat Passwörter und andere Informationen für die Verwendung seiner digitalen Identität geheim zu halten und den Zugang zu seinem

Nutzerkonto sorgfältig gegen unbefugten Gebrauch zu sichern.

4 Art und Umfang der genutzten Daten, Ort der Nutzung

Bei und im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktes und der Verbundenen Dienste durch den Landwirt werden ggf. folgende Daten bereitgestellt oder generiert und übermittelt oder erstellt und nach Maßgabe der folgenden Regelungen genutzt und weitergegeben. Jegliche Übermittlung, Nutzung, Weitergabe und sonstige Verarbeitung der Kundendaten durch die Parteien erfolgt ausschließlich innerhalb der EU.

- 4.1 Registrierungsdaten: Für die Registrierung seitens des Landwirts stellt dieser aktiv bestimmte Daten bereit, die zur Erstellung und Verwaltung des Nutzerkontos des Landwirts notwendig sind.
- 4.2 Produktgenerierte Kundendaten: Bei und im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktes und der Verbundenen Dienste durch den Landwirt werden verschiedene Daten entweder automatisch oder auf aktive Veranlassung durch den Landwirt generiert und an Hersteller übermittelt, die sich wie folgt voneinander unterscheiden und näher beschreiben lassen:
 - 4.2.1 Produktdaten: Daten, die bei der Nutzung des Produkts oder eines Verbundenen Dienstes in Bezug auf die individuelle Nutzung des Produkts/Verbundenen Dienstes generiert werden. Hierzu gehören z.B. Konfiguration und Einstellung des Produkts und zugehöriger Software, Diagnosemeldungen und Verbrauchsdaten des Produkts und geografischer Standort des Produkts.
 - 4.2.2 Landwirtschaftliche Daten: Daten, die bei der Nutzung des Produkts oder eines Verbundenen Dienstes in Bezug auf die landwirtschaftliche Tätigkeit des Landwirts generiert werden. Hierzu gehören z.B. Ausbringungsmengen, Kulturarten, Ernteerträge, Flächengröße, Kulturaktivität, Aktivitäten in Bezug auf die Kultur und die Fläche sowie Umweltbedingungen.
 - 4.2.3 Nutzungsdaten: Daten, die bei der Nutzung des Produkts oder eines Verbundenen Dienstes in Bezug auf den Landwirt, dessen Nutzer und die Aktivitäten des Landwirts und dessen Nutzer generiert werden. Dazu gehören Benutzeridentitäten, Berechtigungen, Aktivitätszeiten, Aktivitätsdauer, Aktivitätsart, Lizenzen und Berechtigungen sowie allgemeine Informationen darüber, wie der Landwirt das Produkt und verbundene Dienste nutzt.
- 4.3 Abgeleiteten Kundendaten: Soweit entsprechende Vertragsdienste vereinbart werden, erzeugt der Hersteller durch Verarbeitung, Aggregation und Auswertung von primären Kundendaten u.U. in Kombination mit anderen Daten oder Informationen abgeleitete Daten, die neue Erkenntnisse beinhalten („abgeleitete Kundendaten“). Nicht zu den abgeleiteten Kundendaten gehören solche Daten, die ohne weiteres als direkt von den primären Kundendaten abgeleitet identifiziert werden können (oder ohne weiteres so zurückentwickelt werden können, dass sie so identifiziert werden können). Zu den abgeleiteten Daten gehören insbesondere:
 - 4.3.1 Preventive maintenance Daten...
 - 4.3.2 Optimierungsvorschläge für landwirtschaftliche Tätigkeiten...
 - 4.3.3 ...
- 4.4 Eine detaillierte Auflistung und Beschreibung der produktgenerierten Kundendaten

sowie der abgeleiteten Kundendaten findet sich **in Anlage A**, die mit jeder weiteren Vereinbarung und jeder Kündigung eines Verbundenen Dienstes jeweils angepasst werden wird. Anlage A enthält insbesondere auch die Angabe, welche dieser Daten personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darstellen. Alle genannten Datenarten werden zusammengefasst als Kundendaten bezeichnet

5 Datennutzungs- und weitergaberechte des Herstellers

5.1 Nutzung zur Erbringung der vertraglichen Leistung:

5.1.1 Registrierungsdaten werden soweit notwendig zur Verwaltung des Nutzerkontos des Landwirts und für die Erbringung der vertraglichen Leistungen genutzt.

5.1.2 Produktgenerierte und abgeleitete Kundendaten: Die produktgenerierte Kundendaten werden genutzt, um das Produkt und verbundene Dienste vertragsgemäß bereitzustellen sowie deren sichere und ordnungsgemäße Funktion zu gewährleisten.

5.2 Nutzung für eigene Zwecke des Herstellers: Der Hersteller ist darüber hinaus berechtigt, die produktgenerierten und abgeleiteten Kundendaten zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Produktes und der verbundenen Dienste sowie zur Entwicklung von neuen vergleichbaren Produkten und verbundenen Diensten zu nutzen. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit er die hierfür genutzten Daten vorher vollständig anonymisiert hat und jegliche Rückverfolgbarkeit auf den Landwirt ausgeschlossen hat. Zu dieser Nutzung ist der Hersteller auch über die Vertragslaufzeit hinaus berechtigt.

5.3 Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist dem Hersteller – auch nachvertraglich – nicht gestattet, es sei denn der Landwirt hat ihr im Rahmen eines gesonderten Vertrages ausdrücklich zugestimmt.

5.4 Datenweitergabe durch den Hersteller

5.4.1 Der Hersteller ist berechtigt, die produktgenerierten und abgeleiteten Kundendaten Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies dem Zweck dient, das Produkt und verbundene Dienste vertragsgemäß bereitzustellen sowie deren sichere und ordnungsgemäße Funktion zu gewährleisten. Das gilt jedoch nur, wenn er den Landwirt über die Empfänger und die Zwecke dieser Weitergaben zuvor informiert hat. Der Hersteller verpflichtet sich, diese Dritten an Vertragsbedingungen zu binden, die sicherstellen, dass sie die Kundendaten vertraulich behandeln und nur für die mit dem Landwirt vereinbarten Zwecke und unter den mit ihm vereinbarten Bedingungen sowie unter Einhaltung der Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten nutzen. Dabei ist der Dritte auch auf hinreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von, Integrität, Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten.

5.4.2 Der Hersteller ist darüber hinaus berechtigt, die produktgenerierten und die abgeleiteten Kundendaten zur Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Produkte und verbundenen Dienste sowie zur Entwicklung von neuen vergleichbaren Produkten und verbundenen Diensten an Dritte weiterzugeben, mit denen er zu den genannten Zwecken unmittelbar

zusammenarbeitet. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit er die hierfür genutzten Daten vorher vollständig anonymisiert hat und jegliche Rückverfolgbarkeit auf den Landwirt ausgeschlossen hat. Zu dieser Weitergabe ist der Hersteller auch über die Vertragslaufzeit hinaus berechtigt.

- 5.4.3 Darüber hinaus darf der Hersteller Kundendaten nur mit Zustimmung des Landwirts oder auf Veranlassung des Landwirts aufgrund von dessen Weitergaberechten (Ziffer 6.3) Dritten zur Verfügung stellen. Von vornherein ausgeschlossen ist die Weitergabefugnis jedoch, wenn es sich bei dem Dritten um einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der für einen oder mehrere dieser Dienste als Gatekeeper gemäß den Vorschriften der Verordnung über wettbewerbsfähige und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) benannt worden ist, handelt.
- 5.5 Der Hersteller darf die Kundendaten jedoch in keinem Fall in einer Weise nutzen oder weitergeben, die den berechtigten Geschäftsinteressen des Landwirts unmittelbar schadet. Dazu gehört insbesondere jegliche Nutzung und oder Weitergabe, die dazu dient, Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, das Vermögen und die Produktionsmethoden des Landwirts zu gewinnen oder um Erkenntnisse über die Nutzung des Produkts durch den Landwirt zu gewinnen, die genutzt werden könnten, um die wirtschaftliche Stellung des Landwirts auf den Märkten, auf denen er tätig ist, zu beeinträchtigen.

6 Datenrechte des Landwirts

Der Landwirt hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befugnis, auf die produktgenerierten und die abgeleiteten Kundendaten zuzugreifen, diese zu nutzen und weiterzugeben.

- 6.1 Zugang und Nutzung produktgenerierten Kundendaten: Soweit der Landwirt über entsprechende Schnittstellen nicht direkt auf die produktgenerierten Kundendaten zugreifen kann, macht der Hersteller dem Landwirt diese auf erstes Anfordern in sicherer und möglichst einfacher Weise unverzüglich, unentgeltlich und – soweit technisch möglich – kontinuierlich und in Echtzeit und nach Maßgabe von Ziffer 7 dieser Nutzungsbedingungen zugänglich und verfügbar für jegliche eigene Nutzung durch den Landwirt zu dessen eigenen betrieblichen Zwecken. Soweit hiervon geistige Eigentumsrechte des Herstellers oder Dritter betroffen sind, erteilt der Hersteller dem Landwirt hiermit die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung zu eigenen betrieblichen Zwecken des Landwirts. Soweit hiervon vertrauliche Daten und Informationen des Herstellers oder Dritter betroffen sind, hat der Landwirt bei jeglichem Zugriff und jeglicher Nutzung die Regelungen der Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß **Anlage B** zu beachten.
- 6.2 Zugang und Nutzung abgeleitete Kundendaten: Abgeleitete Kundendaten macht der Hersteller dem Landwirt gemäß den Vereinbarungen über den entsprechenden verbundenen Dienst zur Nutzung für vereinbarte Zwecke zugänglich in sicherer und möglichst einfacher Weise zugänglich. Soweit hiervon geistige Eigentumsrechte des Herstellers oder Dritter betroffen sind, erteilt der Hersteller dem Landwirt hiermit die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung zu den vereinbarten Zwecken des Landwirts. Soweit hiervon vertrauliche Daten und Informationen des Herstellers oder Dritter betroffen sind, hat der Landwirt bei jeglichem Zugriff und jeglicher Nutzung die Regelungen der Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß **Anlage B** zu beachten.

6.3 Weitergabe an Dritte:

- 6.3.1 Der Landwirt ist darüber hinaus befugt, produktgenerierte Kundendaten und seine diesbezüglichen Nutzungsbefugnisse an Dritte auf der Grundlage von mit diesen vertraglich festgelegten Zwecken weiterzugeben oder durch den Hersteller weitergeben zu lassen. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an unabhängige Wartungs- und Reparaturbetriebe zu Zwecken der Wartung und Reparatur des Produkts. Soweit hiervon geistige Eigentumsrechte des Herstellers oder Dritter betroffen sind, erteilt der Hersteller dem Landwirt hiermit die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung zu den zulässig vereinbarten Zwecken. Eine Weitergabebefugnis besteht jedoch nicht, wenn es sich bei dem Dritten um einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der für einen oder mehrere dieser Dienste als Gatekeeper gemäß den Vorschriften der Verordnung über wettbewerbsfähige und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) benannt worden ist, handelt.
- 6.3.2 Die Weitergabe hat auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zu erfolgen, die sicherstellt,
 - 6.3.2.1 dass der Dritte die Daten vertraulich behandelt und hinreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von, Integrität, Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten vorsieht,
 - 6.3.2.2 dass der Dritte die Daten ausschließlich für die mit dem Landwirt vereinbarten Zwecke und unter den mit ihm und dem Hersteller vereinbarten Bedingungen nutzt, und die Daten löscht, sobald sie für die Erfüllung des mit dem Landwirt vereinbarten Zwecks nicht mehr erforderlich sind,
 - 6.3.2.3 und die es dem Dritten verbieten, die Daten zur Entwicklung von mit den Produkten oder Verbundenen Diensten des Herstellers konkurrierenden Produkten oder Verbundenen Diensten zu nutzen.
- 6.3.3 Eine Weitergabe der Daten oder diesbezüglicher Zugangs- und Nutzungsbefugnisse durch den Dritten an weitere Dritte darf nicht gestattet werden, es sei denn, dies ist für die Erbringung der Dienstleistung durch den Dritten erforderlich und der Hersteller hat dem zugestimmt.
- 6.3.4 Die Nutzungs- und Weitergaberechte des Landwirts an den produktgenerierten Kundendaten bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Der Landwirt darf die produktgenerierten Kundendaten jedoch nicht in einer Weise nutzen oder weitergeben bzw. weitergeben lassen, die den berechtigten Geschäftsinteressen des Herstellers unmittelbar schadet, insbesondere nicht zur Entwicklung von mit den Produkten oder Verbundenen Diensten des Herstellers konkurrierenden Produkten oder Verbundenen Diensten. Das gilt auch nach Beendigung des Vertrages über das Produkt und/ oder Verbundene Dienste.
- 6.3.5 Die Weitergabe von abgeleiteten Kundendaten ist dem Landwirt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herstellers erlaubt.

7 Modalitäten der Verfügbarmachung und Herausgabe und Pflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe an Dritte

- 7.1 Der Hersteller verpflichtet sich, die erforderlichen technischen Voraussetzungen dafür

zu schaffen, dass der Landwirt seine Datenrechte gemäß Ziffer 6 in vollem Umfang ausüben kann.

- 7.2 Insbesondere sorgt der Hersteller für die erforderlichen und marktüblichen technischen Voraussetzungen für den Zugriff und die Nutzung gemäß Ziffer 6.1 durch Bereitstellung der erforderlichen und gängigen Schnittstellen oder Systemzugänge und stellt die produktgenerierten Kundendaten hierüber auf Anfrage unverzüglich in einem gängigen maschinenlesbaren und herunterladbaren sowie bearbeitbaren Format in Echtzeit oder mit einer maximalen Verzögerung wie definiert in Anlage A bereit. Eine genaue Beschreibung wie und in welchem Format dem Landwirt in technischer Hinsicht Zugriff auf die produktgenerierten Kundendaten gewährt wird, findet sich Anlage A.
- 7.3 Darüber hinaus sorgt der Hersteller für die erforderlichen und marktüblichen technischen Voraussetzungen zur Weitergabe der produktgenerierten Kundendaten gemäß Ziffer 6.3 und stellt die produktgenerierten Kundendaten auf Anfrage den berechtigten Dritten in einem vereinbarten gängigen maschinenlesbaren Format direkt, unverzüglich und unentgeltlich für den Landwirt über gängige Schnittstellen oder Systemzugänge soweit technisch möglich kontinuierlich und in Echtzeit und in derselben Qualität zur Verfügung, in der die Daten dem Hersteller vorliegen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Hersteller, dem Dritten den Abschluss einer Vereinbarung anzubieten, die die Modalitäten der Verfügbarmachung regelt.
- 7.4 Zur einfachen, schnellen und sicheren Übermittlung seiner Zugangs- oder Weitergabeverlangen stellt der Hersteller dem Landwirt ein einfaches und sicheres elektronisches Mittel zur Verfügung.
- 7.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Hersteller zur Weitergabe seiner Geschäftsgeheimnissen bei der Weitergabe durch den Landwirt oder auf Anfrage des Landwirts nur insoweit verpflichtet ist, als dies zur Erfüllung des zwischen dem Landwirt und dem Dritten vereinbarten Zwecks unbedingt erforderlich ist und der Dritte eine Vereinbarung mit dem Hersteller zur Wahrung der Vertraulichkeit geschlossen und alle darin vereinbarten spezifischen erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit ergriffen hat.

8 Maßnahmen zum Schutz von Integrität, Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten

Die nachfolgenden Regelungen lassen weitergehende gesetzliche und regulatorische Anforderungen unberührt.

- 8.1 Integrität und Sicherheit: Der Hersteller wird sämtliche erforderlichen, insbesondere technischen und organisatorischen Maßnahmen zur angemessenen Sicherung sämtlicher Kundendaten vor unbefugtem Zugriff, vor Missbrauch und vor Verlust und zum Erhalt der Integrität der Daten treffen. Der Hersteller hat darüber hinaus sämtliche erforderlichen und angemessenen, insbesondere technischen und organisatorischen Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass Dritte sich über die bereitgestellten Schnittstellen unbefugt Zugriff auf das Produkt oder die Verbundenen Dienste verschaffen können. Der Hersteller verfügt für seine vertragsgegenständlichen Leistungen und die gesamte Verarbeitung der Daten über ein angemessenes, dokumentiertes und implementiertes Sicherheitskonzept und ein Informationssicherheits-Managementsystem. Er hat jedenfalls die in der **Anlage C** niedergelegten IT-Sicherheitsmaßnahmen getroffen.

- 8.2 Vertraulichkeit: Zur Wahrung der Vertraulichkeit von im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteter vertraulicher Daten (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) haben die Parteien die in der **in Anlage D** enthaltene Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen. Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.
- 8.3 Der Landwirt hat im Rahmen der Nutzung des Produkts und der Verbundenen Dienste seinerseits sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter und Beauftragten den sich aus der **Anlage B** ergebenden IT-Sicherheitspflichten sowie den sich aus der **Anlage D** ergebenden Vertraulichkeitspflichten nachkommen.
- 8.4 Die Parteien informieren sich jeweils gegenseitig unverzüglich und in geeigneter Form von ihnen bekannt gewordenen Sicherheitsvorfällen.

9 Schutz personenbezogener Daten und Pflicht zur Anonymisierung

- 9.1 Soweit bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktes und der Verbundenen Dienste durch den Landwirt personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden beide Parteien in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sowie in ihrem gemeinsamen Verantwortungsbereich sicherstellen, dass die Rechte der betroffenen Person gemäß der DSGVO beachtet werden. Die Parteien haben einen Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO gemäß **Anlage E** abgeschlossen.
- 9.2 Der Betreiber wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass personenbezogene Daten zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt ihrer Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung anonymisiert werden, soweit dies nicht dem jeweiligen zulässig vereinbarten Verarbeitungszweck widerspricht. Im Übrigen werden personenbezogene Daten, die durch die Nutzung des Produkts oder eines verbundenen Dienstes erzeugt wurden, dem Landwirt oder Dritten vom Hersteller nur dann zur Verfügung gestellt, wenn eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO besteht und gegebenenfalls die Bedingungen von Artikel 9 DSGVO erfüllt sind. Bei der Bereitstellung an den Landwirt gilt dies jedoch nur, soweit es sich bei dem Landwirt nicht um die betroffene Person handelt.
- 9.3 Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise des Herstellers gemäß *<Link auf Datenschutzhinweise Hersteller>*.

10 Gewährleistung

- 10.1 Der Hersteller gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft sowie die Leistungsparameter (Service Levels) der datengetriebenen Spezifikationen und Funktionalitäten des Produkts und der Verbundenen Dienste nach den Maßgaben dieser Vereinbarung. Er gewährleistet außerdem, über etwaige vertragsgegenständlichen Nutzungs- und Weitergaberechte verfügbungsberechtigt zu sein, insbesondere, über sämtliche Rechte der Inhaber geistiger Eigentumsrechte zu verfügen, die für die Ausübung der Datenrechte des Landwirts erforderlich sind. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung. Die nachfolgenden Regelungen gelten dabei zusätzlich zu den Regelungen der Anlage A zu Service Levels hinsichtlich der datengetriebenen Funktionalitäten des Produkts und der Verbundenen Dienste.
- 10.2 Für Mängel haftet der Hersteller nach den Gewährleistungsregeln des Mietrechts

(§§ 536 ff. BGB), jedoch mit der Maßgabe, dass eine Schadensersatzpflicht entgegen § 536a Abs. 1 BGB nur im Falle eines Verschuldens nach den Maßgaben in Ziffer 11 dieser Vereinbarung besteht.

- 10.3 Ein Mangel liegt vor, wenn die datengetriebenen Spezifikationen und Funktionalitäten sowie Leistungsparameter des Produkts und der Verbundenen Dienste bei vertragsgemäßer Nutzung von der Produktbeschreibung gemäß Anlage A mehr als unerheblich abweichen. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn der Hersteller die Vorgaben zur IT-Sicherheit, zur Wahrung der Vertraulichkeit oder zum Schutz personenbezogener Daten nicht einhält.
- 10.4 Soweit es sich bei den mit der Nutzung der datengetriebenen Funktionalitäten und Verbundenen Dienste zusammenhängenden Leistungen des Herstellers um reine Dienstleistungen handelt (zB Supportdienstleistungen), haftet der Hersteller für Mängel dieser Dienstleistungen nach den Regeln des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).

11 Haftung

- 11.1 Die Parteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen Nutzungsbedingungen nicht etwas anderes ergibt.
- 11.2 Die Parteien haften unbeschränkt:
 - 11.2.1 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - 11.2.2 im Rahmen einer von einer Partei ausdrücklich übernommenen Garantie;
 - 11.2.3 für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit;
 - 11.2.4 für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden; der Hersteller haftet außerdem unbeschränkt, jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden im Falle der Verletzung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten auf Veranlassung des Landwirts gemäß Ziffer 6.2 dieser Bedingungen;
 - 11.2.5 für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, jedoch nur nach den dortigen Maßgaben.
- 11.3 Diese Haftungsregeln gelten sinngemäß auch für das Verhalten von und Ansprüche gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragte der jeweiligen Partei.

12 Laufzeit, Kündigung

- 12.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung richten sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis. Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:
- 12.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der eine Partei zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Pflichten dieser Nutzungsbedingungen verstößt. Dazu gehören auch wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Vorgaben des

Datenschutzes, der Geheimhaltung oder der IT-Sicherheit.

12.3 Die Kündigung gemäß den obigen Regelungen bedarf der Schrift- oder Textform.

13 Vertragsabwicklung

- 13.1 Im Falle der Beendigung des Vertrags wird der Hersteller dem Landwirt sämtliche produktgenerierten Kundendaten, die sich in der Verfügungsmacht des Herstellers befinden, und auf die der Landwirt bis dahin keinen Zugriff in einem gängigen maschinenlesbaren, herunterladbaren und weiterbearbeitbaren Format hatte, nach entsprechender Aufforderung durch den Landwirt kostenlos in einem gängigen, maschinenlesbaren, herunterladbaren Format zur Verfügung stellen und herausgeben.
- 13.2 Nach erfolgreicher Herausgabe der produktgenerierten Kundendaten gemäß Ziffer 13.1 wird der Hersteller die Kundendaten für einen Zeitraum von mindestens einem, maximal sechs Monate für einen etwaigen weiteren Datenabruf bereithalten und danach – auf Aufforderung durch den Landwirt auch früher – von seinen eigenen Systemen vollständig löschen, es sei denn, er ist zur weiteren Nutzung oder Weitergabe dieser Daten nach Maßgabe der obigen Bedingungen berechtigt oder ihn trifft eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung und Archivierung der Daten. Der Hersteller hat dem Landwirt auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- 13.3 Zurückbehaltungsrechte sowie das gesetzliche Vermieterpfandrecht nach den §§ 562, 578 BGB zugunsten des Herstellers hinsichtlich der produktgenerierten Kundendaten sind ausgeschlossen.
- 13.4 Die abgeleiteten Daten wird der Hersteller spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über den entsprechenden Verbundenen Dienst von seinen Systemen vollständig löschen, er ist zur weiteren Nutzung oder Weitergabe dieser Daten nach Maßgabe der obigen Bedingungen berechtigt oder ihn trifft eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung und Archivierung der Daten. Der Hersteller hat dem Landwirt auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.